Prämientarif der Suva

Reglement des Suva-Rats vom 14. November 2008 betreffend die Einreihungsregeln zur Prämienbemessung in der obligatorischen Unfallversicherung

Gültig ab 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Kapitel:	Zweck und Geltungsbereich		4	
2.	Kapitel:	Prämientarif und Prämie			5
3.	Kapitel:	Ris	sikoeinheite	en	6
		1.	Abschnitt:	Risikoeinheit	6
		2.	Abschnitt:	Betrieb und Betriebsteil	6
		3.	Abschnitt:	Prämienkonzern	7
4.	Kapitel:	Ris	sikogemein	schaften	9
5.	Kapitel:	Zu	teilung der	Betriebe zu den Risikogemeinschaften	14
6.	Kapitel:	Pra	ämienbeme	essung	15
		1.	Abschnitt:	Bemessungsmethoden	15
		2.	Abschnitt:	Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells	15
		3.	Abschnitt:	Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)	17
		4.	Abschnitt:	Aufgehoben	18
		5.	Abschnitt:	Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva	18
7.	Kapitel:	Pra	ämienmode	elle	20
8.	Kapitel:	Üb	erprüfen ur	nd Ändern der Einreihung	24
9.	Kapitel:	Ве	grenzung d	ler jährlichen Prämienerhöhung	26
10.	Kapitel:	Wi	rkungsdatu	m der Einreihung	27
11.	Kapitel:	Ve	rwaltungsk	ostenzuschläge und Entschädigungen	28
12.	Kapitel:	Üb	ergangsbe	stimmungen und Inkrafttreten	30
An	hang 1:	Kla	assenstruktu	ren und Grundtarif	31
An	hang 2:	Zu	lässige Prän	nienkonzerne	42
An	hang 3:	Ve	rwaltungsko	stenzuschläge	43
An	hang 4:		teilung der E terklassente	Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und iilen	46
An	hang 5:	Be	sondere Bet	triebsmerkmale	49

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Einreihungsregeln dienen als Grundlage für die Festsetzung der Prämien im Sinne von Art. 92 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Einreihungsregeln sind auf Betriebe und Verwaltungen anwendbar, deren Arbeitnehmende nach Art. 66 Abs. 1 UVG und nach Art. 75 UVG bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen versichert sind.

2. Kapitel: Prämientarif und Prämie

Art. 3 Prämientarif¹

Die vorliegenden Einreihungsregeln bilden zusammen mit den Anhängen 1 bis 5 den Prämientarif im Sinne von Art. 63 Abs. 5 lit. d UVG.

Art. 4 Nettoprämie

Die Nettoprämie ist jener Teil der Prämie, welcher der Finanzierung der vergangenen und zukünftigen Versicherungsleistungen dient. In der Nettoprämie ist eine Komponente für die gesetzlich vorgesehene Reserve² sowie die Prämie für die Rückversicherung enthalten.³ 4

Art. 5 Bruttoprämie

Die Bruttoprämie besteht aus der Nettoprämie und den Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.⁵

Art. 6 Minimalprämie

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt pro Betrieb mindestens je 84 Franken pro Jahr inklusive Zuschläge. 6

¹ Gemäss VR-Beschluss vom 12. Juni 2015

² Art. 90 Abs. 3 UVG: Art. 111 Abs. 4 UVV

³ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

⁵ Art. 92 Abs. 1 UVG

⁶ Art. 92 Abs. 1 UVG: Art. 119 UVV

3. Kapitel: Risikoeinheiten

1. Abschnitt: Risikoeinheit

Art. 7

- ¹ Als Risikoeinheit gelten Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne.
- ² Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat.

2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil

Art. 8 Betrieb

- ¹ Ein Betrieb ist eine juristische Person, Personengesellschaft, Einzelfirma oder öffentliche Verwaltung, die als Arbeitgeber auftritt.
- ² Ein Betrieb kann nur unter einer Kundennummer geführt werden. Wenn ein Betrieb über separate Organisationseinheiten mit eigener Lohnbuchhaltung verfügt, können zum Zweck der separaten Rechnungsstellung auf Gesuch hin Subnummern gebildet werden. Subnummern haben keinen Einfluss auf die Tarifierung.⁷

Art. 9 Betriebsteil

- ¹ Wenn die Arbeitnehmenden eines Betriebs Tätigkeiten ausüben, welche verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind, können separate Betriebsteile gebildet werden.⁸
- ^{1bis} Auf Gesuch hin können für rechtlich nicht selbständige Standorte Betriebsteile gebildet werden, wenn die Lohn- und Unfallmeldungen für den Standort separat erfolgen und die Voraussetzungen für das Bonus-Malus-System oder die Erfahrungstarifierung erfüllt sind. In einem solchen Fall sind für den Standort mehrere Betriebsteile zu bilden, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind.⁹
- ² Für Tätigkeiten, welche für die betreffende Betriebsart üblich sind und deren Risiko im Basissatz der entsprechenden Risikogemeinschaft enthalten ist, werden keine separaten Betriebsteile gebildet.
- ³ Eine versicherte Person bzw. ihre Lohnsumme ist vollständig jenem Betriebsteil zuzuordnen, für dessen Tätigkeiten sie hauptsächlich eingesetzt wird.
- ⁴ Wenn für bestimmte Tätigkeiten in der Berufsunfallversicherung ein Betriebsteil gebildet wird, so besteht er auch in der Nichtberufsunfallversicherung.

⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁸ Art. 92 Abs. 2 UVG

⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁵ Für Giessereien von Maschinenfabriken, für Kernkraftwerke, für die Ausleihe von Berufssportlern sowie für das ausgeliehene Personal von nicht in der Klasse 70C erfassten Unternehmen mit Ausnahme der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden in der Berufsunfallversicherung aufgrund der besonderen Gefährdung separate Betriebsteile gebildet.

3. Abschnitt: Prämienkonzern

Art. 10 Voraussetzungen

- ¹ Zwei oder mehrere Betriebe oder Betriebsteile können von der Suva zum Zweck der Prämienbemessung auf Gesuch hin zu einem Prämienkonzern zusammengefasst werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht eine wirtschaftliche Beziehung.
- zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 50 Prozent.
- c. In der Berufsunfallversicherung gehören die betroffenen Betriebe und Betriebsteile derselben oder einer verwandten Klasse oder derselben Wertschöpfungskette an. Die zulässigen Klassenkombinationen ergeben sich aus Anhang 2.
- d. Für Prämienkonzerne in der Nichtberufsunfallversicherung wurden die versicherten Mitarbeitenden gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten konsultiert oder die Konzernmitglieder erklären schriftlich, dass sie mindestens den über die tiefste Prämie hinausgehenden Prämienanteil zugunsten der versicherten Mitarbeitenden übernehmen.
- e. Der Prämienkonzern erfüllt die Voraussetzungen des BMS BUV bzw. BMS NBUV oder des FT.
- ² Wenn in einem Versicherungszweig (BUV/NBUV) ein Prämienkonzern zugelassen wird, darf er unabhängig von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. e auch im andern Versicherungszweig abgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis d gegeben sind.

Art. 11 Konzernbildung und Folgen

¹ Der Prämienkonzern kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Konzernmitgliedern und der Suva zustande.

² Der Prämienkonzern wird durch eines seiner Mitglieder vertreten, welches gegenüber der Suva die Interessen aller Konzernmitglieder wahrnimmt.

⁶ Aufgehoben¹⁰

¹⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

- ³ Prämienkonzerne werden grundsätzlich per 1. Januar des dem Gesuch folgenden Jahres gebildet. Bis 31. März des laufenden Jahres können Prämienkonzerne auch rückwirkend per 1. Januar des betreffenden Jahres gebildet werden. Bei neuen, der Suva unterstellten Betrieben ist eine Konzernbildung oder eine Beteiligung an einem Prämienkonzern jederzeit möglich.
- ⁴ Die Konzernmitglieder werden zu einem einheitlichen Nettoprämiensatz eingereiht. Als Grundlage der Einreihung dienen die zusammengefassten Versicherungsergebnisse der Konzernmitglieder der massgeblichen Beobachtungsperiode.¹¹
- ⁵ Die Konzernmitglieder verbleiben in ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft. Sie werden versicherungstechnisch sowohl als einzelne individuelle Risikoeinheit wie auch als Mitglied des Prämienkonzerns geführt. Ihre bedarfsgerechte individuelle Nettoprämie, welche von der lohnsummenabhängigen effektiv bezahlten Nettoprämie abweichen kann, wird ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft gutgeschrieben.

Art. 12 Veränderungen, Austritt und Auflösung

- ¹ Bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Prämienkonzerns wird die Prämienbemessung neu vorgenommen. Eintritte und Austritte erfolgen prämienneutral. Bei Betriebsübernahmen innerhalb des Prämienkonzerns gelangen die allgemeinen Regeln gemäss den Art. 42 und 44 zur Anwendung. Veränderungen in der Zusammensetzung sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- ² Die Konzernvereinbarung kann von den einzelnen Konzernmitgliedern, vom Prämienkonzern und von der Suva jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens Ende Juni des laufenden Jahres mitzuteilen. Wird die Kündigung nur von einer Konzerntochter ausgesprochen, so gilt sie nur für diese. Der Prämienkonzern bleibt in diesem Fall bestehen.
- ³ Wenn die Voraussetzungen zur Konzernbildung nicht mehr gegeben sind, wird der Konzern von der Suva per 1. Januar des Folgejahres aufgelöst. Namentlich erfolgt eine Auflösung, wenn für die Prämienbemessung die Erfahrungstarifierung nicht mehr anwendbar ist. Wenn ein Beteiligungsverhältnis unter 40 Prozent fällt, erfolgt der Ausschluss der betreffenden Konzerntochter. Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

4. Kapitel: Risikogemeinschaften

Art. 13 Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung

- ¹ Die Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung bestehen aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen.
- ² Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden.
- ³ Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branche zusammengefasst werden.
- ⁴ Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden.
- ⁵ Jeder Unterklassenteil verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif. ¹²

Art. 14 Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung

- ¹ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung bestehen in der Regel aus den Klassen der Berufsunfallversicherung.¹³
- ^{1bis} Die Versicherten der Abredeversicherung bilden eine eigene Risikogemeinschaft.¹⁴
- ² Jede Risikogemeinschaft verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.¹⁵

Art. 15 Basissatz16

- ¹ Der Basissatz dient als Nettoprämiensatz für Betriebe, die im Prämienmodell Basissatz eingereiht sind, sowie als Ausgangspunkt für die Prämienbemessung nach dem Bonus-Malus-System und der Erfahrungstarifierung. Der Basissatz wird in Prozenten der Lohnsumme angegeben.
- ² Zunächst wird mithilfe der Risikoerfahrungen das erwartete Risiko der Risikogemeinschaft geschätzt, wobei in der Regel die letzten 15 Unfalljahre betrachtet werden. Massgebend für die Bestimmung der Risikoerfahrungen sind die Unfallhäufigkeit und der Aufwand für sämtliche Versicherungsleistungen inklusive Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung. Hinzu kommen der Anteil an den kollektiven Belastungen der Klasse sowie der Prämienanteil zur Finanzierung der Rückversicherung. Das Mass für das Risiko ist der Risikosatz, welcher in Prozenten der Lohnsumme angegeben wird.

¹² Siehe Anhang 1

¹³ Siehe Anhang 1

¹⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

¹⁵ Siehe Anhang 1

¹⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016 und SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

- ³ Anhand des Stands der Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft wird der Risikokompensationssatz bestimmt. Der Risikokompensationssatz reguliert den überjährigen Ausgleich der Risikorechnung und damit die Höhe der Ausgleichsreserve. Er bewegt sich zwischen -15 Prozent und +15 Prozent des erwarteten Risikosatzes. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft der Zielhöhe gemäss Art. 16 Abs. 2 entspricht, ist der Risikokompensationssatz auf 0 Prozent festzulegen. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft weniger als -20 Prozent (BUV) bzw. -5 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie beträgt, ist der Risikokompensationssatz auf +15 Prozent (BUV) bzw. 145 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie beträgt, ist der Risikokompensationssatz auf -15 Prozent festzulegen. Der Risikokompensationssatz wird in Prozenten des Risikosatzes angegeben.¹⁷
- ⁴ Der erwartete Risikosatz, der Risikokompensationssatz sowie in der Nichtberufsunfallversicherung ein lohnsummenproportionaler Beitrag an die Risikogemeinschaft 71A C* ergeben zusammen den erwarteten durchschnittlichen Nettoprämiensatz der Risikogemeinschaft.
- ⁵ Der Basissatz wird so bemessen, dass er zusammen mit dem erwarteten durchschnittlichen Nettoprämiensatz der BMS-Betriebe und jenem der Grosskunden den erwarteten durchschnittlichen Nettoprämiensatz der Risikogemeinschaft ergibt. Dabei ist darauf zu achten, dass kurzfristige Schwankungen des Basissatzes vermieden werden können.
- ⁶ Der Basissatz der Risikogemeinschaft 71A C* entspricht dem erwarteten durchschnittlichen Nettoprämiensatz in der NBUV, gerundet auf den nächstliegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

Art. 16 Ausgleichsreserve¹⁸ ¹⁹ ²⁰

- ¹ Aufgehoben
- ² Die Nettoprämien einer Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) sind so zu bemessen, dass in der Risikorechnung eine Ausgleichsreserve von 55 Prozent (BUV) bzw. von 70 Prozent (NBUV) der jährlichen Nettoprämien besteht, respektive in wenigen Jahren erreicht werden kann.

¹⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

¹⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

²⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021 und vom 10. Juni 2022

³ Wenn die Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft über der in Abs. 2 definierten Zielhöhe liegt, ist der Überschuss im Sinne von Art. 15 über den Risikokompensationssatz abzubauen. Wenn der Überschuss durch unvorhergesehene, externe Einflüsse entstanden ist und die Ausgleichsreserve mehr als 130 Prozent (BUV) bzw. 145 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie beträgt, kann ein Teil des Abbaus in Form eines ausserordentlichen Abzugs erfolgen. Dieser berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämiensatzes. Die Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Abbau aufgrund des Geschäftsergebnisses und der langfristigen Risikoanalyse, insbesondere der Grösse und Volatilität der betreffenden Klasse bzw. Risikogemeinschaft, gerechtfertigt ist.

^{3bis} Wenn die Wertschwankungsreserve und die Ausgleichsreserve der Kapitalertragsrechnung über den vom Suva-Rat definierten Grenzen liegen und der Überschuss der Ausgleichsreserve ein erhebliches Ausmass angenommen hat, kann ein Teil davon in Form eines ausserordentlichen Abzugs abgebaut werden. Dieser Abzug berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämiensatzes. Voraussetzung ist, dass nicht gleichzeitig ein Zuschlag für die Teuerungszulagen erhoben wird.

^{3ter} In der Nichtberufsunfallversicherung ist es zulässig, bei genügender Solvenz im Sinne von Art. 111 Abs. 4 UVV bis zu 20 Prozent jener Anlageerträge, die nicht zur Finanzierung der technischen Verzinsung und der Teuerungszulagen benötigt werden, für die Verhütung von Nichtberufsunfällen einzusetzen.²¹

⁴ Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven und Wertschwankungsreserven der Kapitalertragsrechnung nach Abs. 3bis darf pro Jahr und Versicherungszweig nicht mehr als 30 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen. Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven der Risikorechnung darf pro Jahr und Versicherungszweig nicht mehr als 15 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen. Betragen die Ausgleichsreserven der Risikorechnung mehr als 205 Prozent (BUV) bzw. 220 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie, darf der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven nach Abs. 3 pro Jahr und Versicherungszweig die Grenze von 15 Prozent überschreiten, jedoch nicht mehr als 30 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen.

⁵ Aufgehoben²²

²¹ Gemäss SR-Beschluss vom 15. November 2019

²² Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

⁶ Wenn der Saldo der Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft bei korrekter Tarifierung durch ausserordentliche Belastungen auf tiefer als minus 100 Prozent der letzten Jahresnettoprämie sinkt, wird die Ausgleichsreserve mittels einer Einlage der Rückversicherung auf minus 100 Prozent einer Jahresnettoprämie angehoben. Gleichzeitig sind die Basissätze der betroffenen BUV-Klasse bzw. NBUV-Risikogemeinschaft auf mindestens 15 Prozent über dem für die Zukunft geschätzten Risiko festzusetzen, bis der Saldo der Ausgleichsreserve nahezu ausgeglichen ist.²³

Art. 17 Rückstellungen²⁴

- ¹ Die Rückstellungen für die Renten werden in Form von kollektiven Rückstellungen sowie in Form von individuellen Rückstellungen für vermutete Renten auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Nettoprämien. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und der Nettoprämie der Klasse, multipliziert mit der Nettoprämie des Betriebs. Die individuellen Rückstellungen für vermutete Renten werden anhand der Schwere der Unfälle sowie anhand des Alters, des Geschlechts und des Jahresverdiensts der Verunfallten festgesetzt und ab dem dritten Jahr teilweise belastet.
- ² Die Rückstellungen für die Heilkosten und Taggelder werden in Form von kollektiven Rückstellungen auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Kosten. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und den bisher angefallenen Kosten der Klasse, multipliziert mit den bisher angefallenen Kosten des Betriebs.

Art. 17bis Rückversicherung²⁵

- ¹ Die Klassen der Berufsunfallversicherung führen gemeinsam eine Rückversicherung zur Absicherung gegen ausserordentliche Kosten aus Berufsunfällen und Berufskrankheiten.
- ² Die Klassen der Berufsunfallversicherung haften bis zu einer Limite von 1,8 Millionen Franken pro Unfallereignis. Der darüber liegende Aufwand wird von der Rückversicherung getragen. Als Unfallereignis gilt ein Berufsunfall, bei dem eine oder mehrere versicherte Personen einer BUV-Klasse beteiligt sind.
- ³ Die Klassen der Berufsunfallversicherung haften je für 50 Prozent des Aufwands ihrer Berufskrankheiten eines Jahres. Der restliche Aufwand wird von der Rückversicherung getragen.
- ⁴ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung führen gemeinsam eine Rückversicherung zur Absicherung gegen ausserordentliche Kosten aus Nichtberufsunfällen.

²³ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

²⁴ Art. 90 Abs. 1 und 2 UVG

²⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

- ⁵ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung haften bis zu einer Limite von 1,8 Millionen Franken pro Unfallereignis. Der restliche Aufwand wird von der Rückversicherung getragen. Als Unfallereignis gilt ein Nichtberufsunfall, bei dem eine oder mehrere versicherte Personen einer NBUV-Risikogemeinschaft beteiligt sind.
- ⁶ Die Rückversicherungen der BUV und der NBUV werden mit Prämien finanziert, welche dem Rückversicherungsrisiko der jeweiligen Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) entsprechen sowie das Risiko eines ausserordentlichen Fehlbetrags gemäss Art. 16 Abs. 6 berücksichtigen. Die Parameter in Art. 17bis Abs. 2, 3 und 5 werden so festgelegt, dass nach Möglichkeit für alle Klassen ein einheitlicher Prämiensatz resultiert. Dieser Prämiensatz berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämiensatzes. Die Prämien der Rückversicherung bilden einen Bestandteil der Nettoprämien.

5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften

Art. 1826

- ¹ Jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil wird einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale der Suva-pflichtigen Tätigkeiten, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden.²⁷
- ² Die Zuteilung erfolgt in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser die Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird.
- ^{2bis} Ist der Anteil Betriebsmerkmale von zwei oder mehreren Risikogemeinschaften gleich gross, erfolgt die Zuteilung in die Risikogemeinschaft mit dem höchsten Basissatz. Bei gleichen Basissätzen wird vom fünfjährigen Mittel ausgegangen.
- ^{2ter} Bei den in Anhang 4 aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung in Abweichung vom Mehrheitsprinzip.
- ²quater Ergeben die Anwendung des Mehrheitsprinzips nach Abs. 2 und 2bis und der in Anhang 4 aufgeführten Ausnahmen keine Zuteilung, erfolgt diese in der Regel aufgrund des Risikos der Tätigkeiten und dem Betriebscharakter. ²⁸
- ³ Zur Erhebung der Betriebsmerkmale wird eine Betriebsbeschreibung aufgenommen. Diese ist vom Betrieb zu unterzeichnen. Änderungen in der Betriebsart und in den Betriebsverhältnissen sind der Suva innert 14 Tagen anzuzeigen.
- ^{3bis} Übt ein Betrieb Hilfstätigkeiten für den Eigenbedarf aus, werden diese den Betriebsmerkmalen der betreffenden Tätigkeiten zugeordnet. Stehen keine entsprechenden Betriebsmerkmale zur Verfügung, werden die Hilfstätigkeiten den Betriebsmerkmalen jener Tätigkeiten zugeordnet, in deren Zusammenhang sie ausgeübt werden.
- ⁴ Die Mitglieder eines Prämienkonzerns werden entsprechend ihren individuellen Betriebsmerkmalen den zutreffenden Risikogemeinschaften zugeteilt.
- ⁵ Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft der Betriebszweck massgebend.

²⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

²⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

²⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

6. Kapitel: Prämienbemessung

1. Abschnitt: Bemessungsmethoden

Art. 19

Die Suva stellt für die verschiedenen Kundensegmente geeignete Prämienmodelle zur Verfügung. Für Betriebe, welche eine ausreichende statistische Grösse aufweisen, wendet sie Prämienmodelle mit Erfahrungstarifierung an.

2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells

Art. 20 Basisprämie²⁹

Massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ist die Basisprämie einer Risikoeinheit. Diese berechnet sich aus den Lohnsummen der Risikoeinheit multipliziert mit den Basissätzen der jeweiligen Risikogemeinschaft, aufsummiert über die letzten acht Jahre.³⁰

Art. 21 Einreihung zum Basissatz

Eine Risikoeinheit wird zum Basissatz eingereiht, wenn sie

- a. neu ist und die Spezialbestimmungen gemäss den Art. 42 und 44 nicht zur Anwendung gelangen
- b. von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst wird und keine Ausnahme im Sinne von Art. 22 Abs. 1^{bis} oder Art. 23 Abs. 1^{bis} vorliegt³¹
- c. in der Berufsunfallversicherung eine Basisprämie von weniger als 20 000 Franken bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung eine Basisprämie von weniger als 400 000 Franken aufweist 32

Art. 21 bis Pauschalprämie33

Für die Abredeversicherung wird eine monatliche Pauschalprämie erhoben. Diese berechnet sich aus dem Basissatz der Risikogemeinschaft und dem durchschnittlichen versicherten Verdienst der Abrede-Versicherten.

²⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

³¹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

³² Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

³³ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

Art. 22 Einreihung nach dem Bonus-Malus-System³⁴ 35

- ¹ Eine Risikoeinheit wird nach dem Bonus-Malus-System eingereiht, wenn sie in den letzten drei Jahren der Beobachtungsperiode jährlich eine prämienpflichtige Lohnsumme aufwies und ihre Basisprämie in der Berufsunfallversicherung mindestens 20 000 Franken bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung mindestens 400 000 Franken beträgt.
- ^{1bis} Auf Risikoeinheiten, die von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 das Bonus-Malus-System analog angewandt werden, sofern vollständige und zuverlässige Angaben über ihre Lohnsummen und ihren Schadenverlauf vorliegen.
- ² Sinkt die Basisprämie einer nach dem Bonus-Malus-System eingereihten Risikoeinheit unter 95 Prozent der unteren Grenze gemäss Abs. 1, wird sie zum Basissatz eingereiht.

Art. 23 Einreihung nach der Erfahrungstarifierung³⁶ ³⁷

- ¹ Ab einer Basisprämie von 2,4 Millionen Franken gelangt in der Berufsunfallversicherung bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung die Erfahrungstarifierung zur Anwendung. Voraussetzung ist, dass die Risikoeinheit in den letzten drei Jahren der Beobachtungsperiode jährlich eine prämienpflichtige Lohnsumme aufwies.
- ^{1bis} Auf Risikoeinheiten, die von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 die Erfahrungstarifierung analog angewandt werden, sofern vollständige und zuverlässige Angaben über ihre Lohnsummen und ihren Schadenverlauf vorliegen.
- ² Aufaehoben³⁸
- ³ Sinkt die Basisprämie einer nach der Erfahrungstarifierung eingereihten Risikoeinheit unter 95 Prozent der unteren Grenze gemäss Abs. 1, wird sie nach dem anwendbaren Prämienmodell eingereiht.

³⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017 und vom 26. Juni 2018

³⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

³⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017 und vom 26. Juni 2018

³⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

³⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)

Art. 2439

- ¹ Verfügt ein Betrieb oder Betriebsteil über Betriebsmerkmale, die nicht ausschlaggebend für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft sind, welche jedoch die in Anhang 5 angegebenen Schwellwerte überschreiten, setzt sich der für die Prämienbemessung massgebende Basissatz anteilmässig aus den Basissätzen der entsprechenden Risikogemeinschaften und dem Basissatz der zugeteilten Risikogemeinschaft zusammen.
- ^{1bis} Das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft nach Abs. 1 berücksichtigt werden, berechnet sich aus dem den Schwellwert überschreitenden Anteil multipliziert mit dem Faktor 100 dividiert durch 100 minus den Schwellwert.⁴⁰
- ^{1ter} Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, werden proportional auf die zugeteilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestimmung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter haben.⁴¹
- ² Der Basissatz setzt sich diesfalls aus dem prozentualen Anteil Basissatz der zugeteilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Anteilen der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den nächstliegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet.⁴²
- ³ Gliedert ein Betrieb seine Administration aus, wird der Basissatz angemessen erhöht.
- ⁴ Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Prämienbemessung allein der Basissatz der Bürotätigkeit massgebend.

 40 Anteil Besondere Betriebsmerkmale_{BBM} = $\frac{\text{(Betriebsmerkmale RG - Schwellwert)} \times 100}{\text{(100 - Schwellwert)}}$

41 Anteil Restanteile auf zRG* = Restanteile insgesamt x Anteil zugeteilte RG (Anteil zugeteilte RG + Anteile der gewerblichen BBM)

 $\label{eq:Anteile and BBM} Anteil \ Restanteile \ auf \ BBM = \frac{Restanteile \ insgesamt \ x \ Anteil_{BBM}}{(Anteil \ zugeteilte \ RG \ + \ Anteile \ der \ gewerblichen \ BBM)}$

³⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

⁴² Anteil Basissatz_{ZRG} = Anteil zugeteilte RG + Restanteile auf zRG Anteil Basissatz_{BBM} = Anteil_{BBM} + Restanteile auf BBM

^{*} zugeteilte Risikogemeinschaft

⁵ Leiht ein Personalausleihbetrieb sein Personal ausschliesslich in eine Branche aus, ist für die Prämienbemessung der Basissatz der Einsatzbranche, in der Berufsunfallversicherung zuzüglich maximal 5 Stufen, massgebend. Existiert bei der Suva kein Basissatz für die betreffende Einsatzbranche, wird das Risiko der Tätigkeit geschätzt und ein Basissatz festgelegt. Ändern sich die Betriebsverhältnisse und beträgt die Ausleihe in andere Branchen mehr als 5 Prozent der Lohnsumme, ist für die Prämienbemessung der Basissatz des betreffenden Unterklassenteils der Klasse 70C (Personalverleih) massgebend.⁴³

4. Abschnitt:

Aufgehoben⁴⁴

5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva

Art. 30 Anwendbarkeit

Die besonderen Bestimmungen zur Prämienbemessung gemäss diesem Titel gelangen zur Anwendung, wenn eine bestimmte Kategorie von Betrieben aufgrund eines Wandels ihrer Branche oder einer Gesetzesänderung neu eine der Voraussetzungen von Art. 66 UVG erfüllt und in der Suva keine spezifischen Kenntnisse der Risikoerfahrungen dieser Betriebskategorie existieren.

Art. 31 Beschaffen der Grundlagen

- ¹ Bei der Ablösung eines Betriebes von einem privaten Versicherer holt die Suva von diesem Auskünfte über den Schadenverlauf über die letzten 5 bis 6 Jahre und die Prämiensätze des Betriebes ein.
- ² Können das Schadenrendement und die Prämiensätze vom privaten Versicherer nicht erhältlich gemacht werden, wird die Auskunft beim Betrieb eingeholt. Dieser ist aufgrund seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht⁴⁵ verpflichtet, der Suva gegenüber wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 32 Festlegen des Basissatzes

- ¹ Die Suva schätzt unter Einbezug der Schadenrendements und der Prämiensätze der Betriebe bei den Privatversicherern und aufgrund der Art der Tätigkeiten das Risiko der betreffenden Betriebskategorie und legt für diese einen Basissatz fest.
- ² Sobald die Suva über ausreichend Risikoerfahrungen der betreffenden Betriebskategorie verfügt, wird der Basissatz überprüft und wo nötig für die Zukunft angepasst.

⁴³ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁴⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

⁴⁵ Art. 28 Abs. 1 ATSG

Art. 33-35

Aufgehoben⁴⁶

⁴⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

7. Kapitel: Prämienmodelle

Art. 36 Einreihung im Basissatz

Bei der Einreihung im Basissatz werden die Betriebe zu dem Nettoprämiensatz eingereiht, der dem Basissatz ihrer Risikogemeinschaft oder dem sich für sie ergebenden Mischsatz aus den Basissätzen zwei oder mehrerer Risikogemeinschaften entspricht.

Art. 37 Bonus-Malus-System BUV47

- ¹ Im Bonus-Malus-System werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt. Die Kredibilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen.
- ² Die Kredibilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 225 000 Franken.⁴⁸
- ³ Massgebend für die Bestimmung der mit einer Risikoeinheit gemachten Risikoerfahrungen ist der während einer Beobachtungsperiode von acht Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis 90 000 Franken pro Unfallereignis und Berufskrankheit nach Rückversicherung.
- ⁴ Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Kosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.
- ⁵ Der Aufwand aus Regressfällen und regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.
- ⁶ Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kredibilität der Risikoeinheit gewichtet.⁴⁹
- ⁷ Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit.
- ⁸ Der Nettoprämiensatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

⁴⁷ Gemäss SR-Besc	chluss vom 9. Juni 20	17		
⁴⁸ Kredibilität = Basi	Basisprämie (CH isprämie (CHF) + 225	<u>IF)</u> 000 (CHF)		
⁴⁹ Bonus / Malus =		Betrieb – BMS Schadenquot nadenquoterisikogemeinschaft	ensikogemeinschaft (PRisikogemeinschaft)	x Kredibilität x Basissatz _{RG}
Schadenquote =	Schadenaufwand Basisprämie	BMS Schadenquote =	BMS Schader Basisprä	

⁹ Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie ab 40 000 Franken liegt der Nettoprämiensatz nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie zwischen 20 000 und 40 000 Franken beträgt die maximale Abweichung vom Basissatz eine Stufe weniger pro 2000 Franken Basisprämie, siehe Tabelle.

Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprä
Ab 20 000	4	Ab 28
Ab 22 000	5	Ab 30
Ab 24 000	6	Ab 32
Ab 26 000	7	Ab 34

Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 28 000	8
Ab 30 000	9
Ab 32 000	10
Ab 34 000	11

Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 36 000	12
Ab 38 000	13
Ab 40 000	14

Art. 38 Bonus-Malus-System NBUV50

- ¹ Im Bonus-Malus-System werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt. Die Kredibilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen.
- ² Die Kredibilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 900 000 Franken.⁵¹
- ³ Massgebend für die Bestimmung der mit einer Risikoeinheit gemachten Risikoerfahrungen ist der während einer Beobachtungsperiode von acht Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis 90 000 Franken pro Unfallereignis nach Rückversicherung.
- ⁴ Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Unfallkosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.
- ⁵ Der Aufwand der Regressfälle und der regressverdächtigen Fälle bleibt unberücksichtigt.
- ⁶ Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kredibilität der Risikoeinheit gewichtet.⁵²

50 Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

 $^{51} \ \text{Kredibilität} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 900\ 000\ (CHF)}$

⁵² Bonus / Malus = BMS Schadenquote_{Betrieb} - BMS Schadenquote_{Risikogemeinschaft} x Kredibilität x Basissatz_{RG}
Schadenquote_{Risikogemeinschaft}

 $\mbox{Schadenquote} = \frac{\mbox{Schadenaufwand}}{\mbox{Basispr\"{a}mie}} \qquad \mbox{BMS Schadenquote} = \frac{\mbox{BMS Schadenaufwand}}{\mbox{Basispr\"{a}mie}}$

- ⁷ Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit.
- ⁸ Der Nettoprämiensatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.
- ⁹ Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie ab 480 000 Franken liegt der Nettoprämiensatz nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie zwischen 400 000 und 480 000 Franken beträgt die maximale Abweichung vom Basissatz eine Stufe weniger pro 8000 Franken Basisprämie, siehe Tabelle.

Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 400 000	4
Ab 408 000	5
Ab 416 000	6
Ab 424 000	7

Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 432 000	8
Ab 440 000	9
Ab 448 000	10
Ab 456 000	11

Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 464 000	12
Ab 472 000	13
Ab 480 000	14

Art. 39 Erfahrungstarifierung⁵³ ⁵⁴

- ¹ Zur Bemessung der Nettoprämiensätze von Grosskunden wird zunächst der Nettoprämienbedarf der Risikoeinheit nach dem Bonus-Malus-System ermittelt. Danach werden das individuelle Risiko der Risikoeinheit, ihr Anteil an den kollektiven Komponenten sowie in der BUV ihr individueller Risikokompensationsbedarf beurteilt und der Nettoprämienbedarf entsprechend angepasst.
- ² Massgebend für die Beurteilung des individuellen Risikos einer Risikoeinheit sind sämtliche Faktoren, welche ein zuverlässiges Indiz für das voraussichtliche zukünftige Risiko darstellen. Insbesondere ist dies der unlimitierte Aufwand für die Versicherungsleistungen nach Rückversicherung inklusive Rückstellungen während den letzten maximal 15 Jahren, soweit er für die Einschätzung des zukünftigen Risikos relevant ist.
- ³ Nicht berücksichtigt bei der Beurteilung des individuellen Risikos werden Regressfälle und regressverdächtige Fälle. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.
- ⁴ Zum individuellen Risiko hinzugerechnet wird ein Beitrag an die kollektiven Belastungen der Risikogemeinschaft sowie an die Prämie zur Finanzierung der Rückversicherung.

⁵³ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁵⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

- ⁵ Das individuelle Risiko der Risikoeinheit zuzüglich den Komponenten gemäss Abs. 4 wird mit dem Nettoprämienbedarf der Risikoeinheit gemäss Bonus-Malus-System verglichen. Die Abweichung wird nach der ET-Kredibilität⁵⁵ der Risikoeinheit gewichtet und zum Nettobedarfssatz der Risikoeinheit gemäss Bonus-Malus-System addiert oder von diesem in Abzug gebracht.
- ⁶ Zur Ermittlung des individuellen Risikokompensationsbedarfs in der BUV wird die Prämie abzüglich Aufwand der Risikoeinheit der letzten 15 Jahre mit der Prämie abzüglich Aufwand der Risikogemeinschaft der letzten 15 Jahre verglichen. Die Abweichung wird um einen statistisch ermittelten Normwert korrigiert. Der jährliche individuelle Risikokompensationsbedarfssatz wird auf 1,5 Prozent der korrigierten Abweichung dividiert durch die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre festgelegt. Der Nettobedarfssatz nach Berücksichtigung der Abweichung gemäss Abs. 5 wird um diese Grösse korrigiert, jedoch maximal um 15 Prozent.⁵⁶
- ⁷ Der Nettoprämiensatz der Risikoeinheit orientiert sich an deren korrigiertem Nettobedarfssatz und wird so festgelegt, dass kurzfristige Prämienschwankungen vermieden werden können. Er entspricht einem Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

```
<sup>55</sup> ET-Kredibilität = (1 - 0,2) * [ (Basisprämie - 2 400 000) / ( (Basisprämie - 2 400 000) + 1 800 000) ] + 0,2
```

Risikokompensationsbedarfssatz = Risikokompensationsbedarf / durchschnittliche Lohnsumme 5 Jahre

PmA_(RE) = Prämie minus Aufwand der Risikoeinheit (über 15 Jahre) PmA_(RG) = Prämie minus Aufwand der Risikogemeinschaft (über 15 Jahre, skaliert auf die Grösse der Risikoeinheit)

s = statistischer Normwert = $\sqrt{\text{Nettoprämie (RE)}} \times 500$

⁵⁶ Falls $PmA_{(RE)} - PmA_{(RG)} > + s$: Risikokompensationsbedarf = -1,5 % von $(PmA_{(RE)} - PmA_{(RG)} - s)$ Falls $PmA_{(RE)} - PmA_{(RG)} < -s$: Risikokompensationsbedarf = -1,5 % von $(PmA_{(RE)} - PmA_{(RG)} + s)$

8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung

Art. 40 Neueinreihung

- ¹ Bei Tarifrevisionen, bei Einreihungsmassnahmen sowie bei Änderungen der Betriebsart und den Betriebsverhältnissen werden die Risikoeinheiten neu eingereiht, sofern die genannten Situationen zu einer Änderung des Nettoprämiensatzes führen.⁵⁷
- ² Risikoeinheiten, deren Prämiensätze nach der Erfahrungstarifierung bemessen werden, werden jährlich neu eingereiht.

Art. 41 Ändern von rechtskräftigen Einreihungen

- ¹ Rückwirkende Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen sowie Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen werden vorgenommen, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Revision oder Wiedererwägung gemäss Art. 53 ATSG erfüllt sind.
- ² Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen zuungunsten des Betriebes werden nur vorgenommen, wenn der Betrieb falsche Angaben gemacht oder die veränderten Betriebsverhältnisse nicht gemeldet hat.

Art. 42 Betriebsübergang⁵⁸

Aufgrund einer Änderung der Rechtsform oder des Namens oder des Inhabers erfolgt keine Neueinreihung.

Art. 43

Aufgehoben⁵⁹

Art. 44 Betriebsübernahme

- ¹ Wenn ein Betrieb oder Betriebsteil, welcher mindestens 6 Personen beschäftigt, von einem andern Betrieb übernommen wird, werden die Risikoerfahrungen des oder der Vorgängerbetriebe bei der Prämienkalkulation des neuen Betriebs hinzugezogen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Der Nachfolgebetrieb führt die Aktivitäten des Vorgängerbetriebs (Aufträge, Werkverträge etc.) zeitlich ohne wesentlichen Unterbruch weiter.
- b. Der Nachfolgebetrieb führt den T\u00e4tigkeitsbereich des Vorg\u00e4ngerbetriebs (im Sinne der risikobedeutsamen Merkmale) im Wesentlichen weiter.

⁵⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁵⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁵⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

- c. Die übernommenen Mitarbeitenden machen im Vorgängerbetrieb mindestens 50 Prozent des über die letzten 2 Jahre beschäftigten Personals und im Nachfolgebetrieb mindestens 20 Prozent des vor der Übernahme beschäftigten Personals aus. Bei Betrieben der Klasse 70C (Personalverleih) ist die entsprechende Anzahl betriebsintern beschäftigter Mitarbeitenden massgebend.
- d. Der Nachfolgebetrieb übt seine T\u00e4tigkeit mit den Werkzeugen, Maschinen und Installationen des Vorg\u00e4ngerbetriebs aus, soweit solche in der betreffenden Betriebsart \u00fcblicherweise vorhanden sind.

² Werden die Mitarbeitenden des Vorgängerbetriebs und die Mitarbeitenden des Nachfolgebetriebs für Tätigkeiten eingesetzt, welche derselben Risikogemeinschaft zuzuordnen sind, werden die Risikoerfahrungen der beiden Betriebe bei der Prämienkalkulation des Nachfolgebetriebs anteilmässig berücksichtigt.

9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämienerhöhung⁶⁰

Art. 4561

- ¹ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 1 bis 60 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerhöhung 6 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.
- ² Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 61 bis 80 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerhöhung 5 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.
- ³ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 81 bis 100 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerhöhung 4 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.
- ⁴ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 101 bis 150 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerhöhung 3 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.
- ⁵ Diese maximal zulässigen jährlichen Prämienerhöhungen gelten auch bei einem Zusammentreffen von Tarifrevision, Einreihungsmassnahme, Erfahrungstarifierung, Betriebsübernahme, Änderungen der Betriebsart und der Betriebsverhältnisse.
- ⁶ Aufgehoben
- ⁷ Beträgt die Differenz zwischen dem Nettoprämiensatz und dem Prämienbedarf mehr als das Dreifache der maximal zulässigen jährlichen Prämienerhöhung gemäss Abs. 1 bis 4, dann beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerhöhung die Hälfte der Differenz.[∞]

⁶¹ Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

⁶² Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung

Art. 46 Neue Betriebe

Die Einreihung von neuen Betrieben in die Klassen und Stufen des Prämientarifs erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen für die Unterstellung gegeben sind, jedoch nicht weiter als fünf Jahre zurück.

Art. 47 Wechsel von Betrieben von Privatversicherern zur Suva

Die Einreihung von Betrieben, welche von der Privatassekuranz rechtskräftig abgelöst wurden, in die Klassen und Stufen des Prämientarifs wird auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einer Ablösung im ersten Quartal kann die Einreihung auf den 1. Juli vorgenommen werden. Im Übrigen kann auch das Prämienverfalldatum der bestehenden Police berücksichtigt werden.

Art. 48 Tarifrevisionen, Einreihungsmassnahmen und Erfahrungstarifierung

Die Neueinreihung aufgrund von Tarifrevisionen, Einreihungsmassnahmen und der Erfahrungstarifierung erfolgt auf den 1. Januar des Folgejahres.

Art. 49 Änderungen von rechtskräftigen Einreihungen

Rückwirkende Änderungen von Einreihungen werden für maximal fünf Jahre vorgenommen.

Art. 50 Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen 63

Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs in der BUV und NBUV aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen werden grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einem Zusammentreffen mit einem Betriebsübergang nach Art. 42 ist das Wirkungsdatum der Neueinreihung identisch mit jenem des Betriebsübergangs.⁶⁴

Art. 51 Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung und Betriebsübernahme⁶⁵

Bei einer Neueinreihung nach Art. 44 ist das Wirkungsdatum der Einreihung identisch mit jenem der Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung oder Betriebsübernahme.

⁶³ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

⁶⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁶⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen

Art. 52

- ¹ Der Zuschlag für die Verwaltungskosten wird in Prozenten der Nettoprämien bestimmt.
- ² Die Höhe des Zuschlags für die Verwaltungskosten wird so bemessen, dass aus ihm die ordentlichen Aufwendungen für die Durchführung der Unfallversicherung gedeckt werden können.⁶⁶
- ³ Der Verwaltungskostenzuschlag für die Berufsunfallversicherung beträgt 12,50 Prozent⁶⁷. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 1,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 6,75 und 12,50 Prozent⁶⁸. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.
- ^{3bis} Der Verwaltungskostenzuschlag für die nach Art.75 UVG unterstellten Verwaltungen beträgt in der Berufsunfallversicherung minimal 7,50 Prozent und maximal 12,50 Prozent. Der Verwaltungskostenzuschlag darf nach Verrechnung einer allfälligen Entschädigung gemäss Abs. 5 nicht weniger als 4,50 Prozent betragen.⁶⁹
- ⁴ Der Verwaltungskostenzuschlag für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt 13,25 Prozent⁷⁰. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 1,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 8,25 und 13,25 Prozent⁷¹. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.
- ^{4bis} Der Verwaltungskostenzuschlag für die nach Art. 75 UVG unterstellten Verwaltungen beträgt in der Nichtberufsunfallversicherung minimal 8,50 Prozent und maximal 13,25 Prozent⁷². Der Verwaltungskostenzuschlag darf nach Verrechnung einer allfälligen Entschädigung gemäss Abs. 5 nicht weniger als 5,50 Prozent⁷³ betragen.
- ⁵ Für Tätigkeiten, welche über die gesetzliche Mitwirkungspflicht der Betriebe hinausgehen und den Verwaltungsaufwand der Suva nachweisbar und erheblich reduzieren, können den Betrieben oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Entschädigungen werden mit einem Leistungsauftrag verbunden und in einer Vereinbarung geregelt.

⁶⁶ Art. 114 Abs. 1 UVV

⁶⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁶⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁶⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁷⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023

⁷¹ Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023

⁷² Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023

⁷³ Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023

⁶ Als Betriebe im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Prämienkonzerne gemäss Art. 10 sowie Konzerne, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b erfüllen und ein gemeinsames Versicherungsmanagement haben. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge auf das Folgejahr gilt für letztgenannte Konzerne der 30. Juni. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge für das laufende Jahr gilt für neue Konzernmitglieder der 31. März. Es gelten in einem solchen Fall die für den Konzern berechneten VK-Sätze für das laufende Jahr.⁷⁴

⁷⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 5375

- ¹ Nach der bisherigen Regelung gebildete Prämien- und VK-Konzerne (vormals Wirtschaftskonzerne genannt) bleiben bestehen.
- ² Nach der bisherigen Regelung gebildete Betriebsteile bleiben bestehen.
- ³ Die Einreihungsregeln treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.
- ⁴ Aufgehoben
- ⁵ Aufgehoben
- ⁶ Die Beobachtungsperioden gemäss den Art. 20, 37 Abs. 3 und 38 Abs. 3 betragen im Jahr 2019 sieben Jahre.
- ⁷ Die Grenzen für den Eintritt in das Bonus-Malus-System gemäss den Art. 21 lit. c und 22 Abs. 1 liegen im Jahr 2019 bei einer Basisprämie von 35 000 Franken in der BUV und von 420 000 Franken in der NBUV. Die Grenze für den Eintritt in die Erfahrungstarifierung gemäss Art. 23 Abs. 1 liegt im Jahr 2019 bei einer Basisprämie von je 2,1 Mio. Franken in der BUV und NBUV.
- ⁸ Im Jahr 2019 beträgt die untere Grenze gemäss Art. 22 Abs. 2 17 500 Franken in der BUV und 350 000 Franken in der NBUV.
- ⁹ Im Jahr 2019 beträgt die minimale Anzahl Jahre mit einer prämienpflichtigen Lohnsumme gemäss den Art. 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 zwei Jahre.
- ¹⁰ Im Jahr 2019 beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung gemäss Art. 45 Abs. 1 und 2 3 Stufen, jene gemäss Art. 45 Abs. 3 und 4 2 Stufen im 150-stufigen Grundtarif.

Anhänge

- 1 Klassenstrukturen und Grundtarif
- 2 Zulässige Prämienkonzerne
- 3 Verwaltungskostenzuschläge
- 4 Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen
- 5 Besondere Betriebsmerkmale

Namens des Verwaltungsrates: Der Präsident: Franz Steinegger

Luzern, 14. November 2008 Die Generalsekretärin: Judith Fischer

Klassenstrukturen und Grundtarif

Anhang 1 zum Prämientarif der Suva

Klassenstruktur ab 01.01.202476

Jeder Suva-pflichtige Betrieb wird in eine der nachstehend aufgeführten Klassen, Unterklassen und Unterklassenteile eingereiht. Für jeden Unterklassenteil wird ein Basissatz festgelegt. Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Materialgewinnung und Bindemittelindustrie

1B Kieswerke und Zementindustrie⁷⁷

- A0 Gewinnung von Sand, Kies und Ton; Herstellung von Frischbeton und Mischaut
- B0 Herstellung von Zement, Kalk und Gips

Zementwaren und Betonelemente

2A Zementwaren und Betonelemente⁷⁸

- A0 Herstellung von Zementwaren
- B0 Herstellung von Betonelementen

Keramik und Glas

6A Keramik und Glas79

- A0 Herstellung von Grobkeramik
- B0 Herstellung von Feinkeramik und Töpferwaren
- CO Herstellung von Glas und Glasfaserstoffen
- CA Glasverformung, Glasmalerei
- DB Glasbau, Glaserarbeiten auf der Baustelle
- DW Glasveredlungsarbeiten, Glaserarbeiten in der Werkstatt

Metallurgie

10M Metallurgie

- A0 Erzeugen von Eisen- und Nichteisenmetallen
- B0 Massivumformen von Metallen
- C0 Kokillen- und Druckgiesserei
- CS Spezialgiesserei
- D0 Sandformgiesserei

⁷⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁷⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

⁷⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

⁷⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

Stahl- und Metallbau

11C	Stahl-	, Metall- und Apparatebau, Montagebetriebe®
	A0	Metallbau, Schlosserei, Schmiede
	AS	Stahl-, Grossbehälter-, Pipelinebau
	B0	Apparatebau, Konstruktionsschlosserei
	C0	Herstellung, Montage und Reparatur von Rollläden und Storen
	D0	Herstellung leichter Metallrohrerzeugnisse
	E0	Montage von Bauwerksteilen und Baueinrichtungen
	F0	Montage von Stahlbaukonstruktionen
	Masc	hinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau
13B	Masch	ninenbau
	A0	Spanende Formgebung von Bestandteilen
	AG	Gravieratelier
	AP	Pulvermetallurgie
	B0	Maschinenbau
	BF	Herstellung und Reparatur von feinmechanischen Produkten
	C0	Externe Montage und Reparatur von Maschinen
13D	Landfa	ahrzeuge und Baumaschinen «Instandhaltung»
	A 0	Unterhalt von leichten Motorfahrzeugen
	AK	Selbstbediente Tankstellen, Waschanlagen und Parkhäuser inkl. allfällig angegliederter Verkaufs- und Restaurationsläden ⁸¹
	B0	Unterhalt von schweren Motorfahrzeugen und Hubstaplern
	C0	Unterhalt von Maschinen und Geräten der Land- und Bauwirtschaft
	D0	Unterhalt von Motorrädern
	DF	Unterhalt von Fahr-, Motorfahrrädern und Rollstühlen
13E	Land,	Luft- und Wasserfahrzeuge «Karosserie und Rumpf»82 83
	A0	Karosseriewerk
	AM	Flugzeugwerk
	D0	Karosserie-Reparaturwerkstatt, Bootswerft
	DS	Autosattlerei

⁸⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁸¹ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

⁸² Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁸³ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik

15D Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik⁸⁴

- A0 Herstellung bzw. Fertigstellung von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik und Uhrenprodukten
- AS Herstellung bzw. Fertigstellung von Schmuck und/oder Medaillen, Münzen, Abzeichen und/oder Komponenten aus Edelsteinen, Keramik u. Ä.
- AZ Herstellung von Erzeugnissen der Zahntechnik
- B0 Reparatur, Service, Verkaufsläden von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-. Medizinaltechnik. Uhren und Schmuck
- CO Herstellung von Erzeugnissen der Elektrotechnik
- DO Reparatur, Service von Erzeugnissen der Elektrotechnik

Blech und Draht verarbeitende Industrie

16B Eisen-, Blech- und Metallwaren

- A0 Industriespenglerei
- AR Rohrfabrik, Profilfabrik
- B0 Metallwarenfabrikation, Stanzerei
- C0 Herstellung von Drahtprodukten
- CS Drahtseilwerk
- DO Schliesstechnik-, Schneidwaren- und Waffengeschäfte

16C Oberflächentechnik

- A0 Betrieb der Lacktechnik
- AA Korrosionsschutzbetrieb mit Auswärtsarbeiten
- B0 Betrieb der Galvanotechnik
- C0 Vollbadverzinkerei
- CH Härterei
- CP Hartstoffbeschichten
- CT Thermisches Spritzen

Holzverarbeitung und -bearbeitung (Sägereien, Schreinereien)

17S Sägereien und Holzindustrie (ohne Zimmereien)85

- A0 Verarbeitung von Rohholz zu Schnittholz und Halbfabrikaten, Imprägnierwerk, Herstellung von Holzgebinden
- AA Verarbeitung von Schnittholz zu Holzwerkstoffen und von Schnittholz und Holzwerkstoffen zu Halbfabrikaten

⁸⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

⁸⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

18S	Schre	inereien
	A0	Holzverarbeitung in Werkstatt und auf Baustelle
	AA	Herstellung von Holzkleinprodukten in Handarbeit, Vergoldungen
	AB	Bearbeitung und Anschlagen von Holzprodukten für Wohn- und Baube-
		darf auf der Baustelle
	AW	Verarbeitung von Holz in der Werkstatt zu Produkten für Wohn-, Bau-
		bedarf und andere Bereiche
000		tstoffverarbeitung
23C	Kunst	
	A0	Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Profilen und Bahnen,
	-	Kunststoffaufbereitung
	B0	Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Formstücken
	C0	Handwerkliche Verarbeitung von Kunststoff, spanende und spanlose
		Weiterverarbeitung von Kunststoff-Halbfabrikaten
	Papie	er, Druck und Medien
24K		r, Druck und Medien®
	A0	Papier, Karton und Kartonage
	B0	Druckvorbereitung, Redaktion und Foto- / Filmlabor
	C0	Druckerei, Ton und Film
	D0	Weiterverarbeitung von Papier und Folien
	20	Troitor to an activity form appearant a form
	Lede	r und Textilien verarbeitende Industrie
28M	Leder	r, Textilien, Bekleidung ⁸⁷
	A0	Bekleidung, Wäsche und Maschenware
	B0	Garn, Gewebe und Leder
	CO	Spinnstoffaufbereitung, Wäscherei
	Chen	nische und pharmazeutische Industrie
32A	Pharn	nazeutika, Grund- und Feinchemikalien, Kosmetika
	A0	Herstellung von Grund- und Feinchemikalien
	B0	Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Produkten
	C0	Forschung und Entwicklung in Laboratorien
32F	Chem	nisch-technische Produkte
	A0	Herstellung von chemisch-technischen Produkten
	E0	Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsarbeiten
	F0	Herstellung von Farbstoffen und Lacken
	G0	Herstellung von Explosivstoffen

Recycling von umweltgefährlichen Stoffen

H0

⁸⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 201787 Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

Nahrungs- und Genussmittel

36N Nahrungs- und Genussmittel®

A0 Nahrungsmittelherstellung ohne Fleisch

D0 Schlachten und Fleischverarbeitung

E0 Getränkeherstellung ohne Bier

F0 Bierherstellung

G0 Tabakverarbeitung

Steinverarbeitung

38S Steinverarbeitung⁸⁹

A0 Steinbildhauerei

BO Abbau, Bearbeitung und Renovation von Naturstein⁹⁰

CO Steinsägerei, Versetzen von Werkstücken aus Naturstein⁹¹

Öffentliche Verwaltungen

40M Öffentliche Verwaltungen92

A0 Strassenunterhalt, Unterhalt Gewässer

AD Beschäftigungsprogramm: Organisation betriebliche Tätigkeiten und

Teilnehmer

AG Abfallbeseitigung

AH Wasserversorgung / ARA

C0 Spital (nicht psychiatrisch)

CA Spital (psychiatrisch)

CB Alters- und Pflegeheim

CC Hebamme, Hauspflege, Krankenpflege

CD Jugend- und Familienarbeit

DO Beschäftigungsprogramm: Organisation administrative Tätigkeiten

FO Grundschule

FA Mittelschule

FB Hochschule

FC Theater

S0 Polizei

SA Feuerwehr SB Strafanstalt

SC Zivilschutz

SD Strassenverkehrsamt

U0 Sportanlagen

⁸⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

⁸⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

 $^{^{\}rm 90}$ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

⁹¹ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

⁹² Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

	UA UB V0	Gärtnerei, Bestattungen Gebäudereinigung und Hauswartdienst Allgemeine Verwaltung mit Aussendienst		
	VA	Allgemeine Verwaltung ohne Aussendienst		
	VB	Grossverwaltung ohne Aussendienst		
	VC	Verwaltung, Administration Bauamt		
	Bauh	auptgewerbe		
41A	Erweit	tertes Bauhauptgewerbe ⁹³		
	A0	Bauhauptgewerbe		
	ΑE	Betonelemente		
	AG	Gerüstbau		
	AK	Allroundarbeiten Bau		
	ΑT	Untertagbau		
	AW	Strassenoberbau, Belagsbau		
	B0	Holzbau, Zimmerei		
	CA	Neubau, Pflanzung und Unterhalt von Gartenanlagen		
	Forst	betriebe		
42B	Forstbetriebe			
	A0	Forstbetrieb		
	Maler	r-, Gipser- und Dachdeckergeschäfte		
44D	Maler	und Gipsen ⁹⁴		
	A0	Malergeschäft		
	AR	Restaurieren von Kunstwerken im Atelier		
	B0	Gipsergeschäft		
44E	Beda	chungen und Fassadenbekleidungen95		
	E0	Erstellen von Bedachungen und hinterlüfteten Fassaden		
	Gebä	udeunterhalt, Installationsgeschäfte (ohne Elektroinstallation),		
	Baus	penglereien, Kaminfegergeschäfte und Plattenleger		
45B	Bode	nlegergeschäfte ⁹⁶		
	A0	Bodenlegergeschäfte		

Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services97

Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services

45D

C0

⁹³ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

⁹⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁹⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁹⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

⁹⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

45G	Gebä	udetechnik%
	C0	Kaminfeger
	D0	Tankrevision
	E0	Installation Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima
	ES	Reparatur und Service Gebäudetechnik
	F0	Bauspenglerei
45M	Platte	enleger, Hafner und Innenisolationen
	A0	Wand-, Bodenplattenleger-, Hafnergeschäft
	B0	Kälte-, Wärme- und Schallisolationen
	C0	Montage von Deckenverkleidungen
	Eiser	nbahnen, Schifffahrt und Bergbahnen99
47F	Eisen	bahnen und Schifffahrt
	A0	SBB, Prämienkonzernmitglieder der SBB
	В0	Eisenbahnen, Personenschifffahrt
	C0	Güterschifffahrt
	D0	Bahn- und Schiffgastronomie
47G	Bergl	oahnen und Berggastronomie
	A0	Seilbahnen
	B0	Reine Zahnradbahnen
	C0	Berggastronomie
	D0	Freizeitsport (neben Suva-Tätigkeit)
	E0	Adventuresport (neben Suva-Tätigkeit)
	Stras	ssentransporte
49A	Stras	sentransporte ¹⁰⁰
	D0	Strassentransport von Gütern
	F0	Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht bis 3,5 t
	G0	Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht über 3,5 t
	Luftfa	ahrt
50A	Luftfa	hrt und Luftfahrzeugunterhalt
	A0	Kleinflugzeuge
	ΑE	Luftfahrzeugunterhalt, Flughäfen, Bodendienste
	AG	Grossflugzeuge
	AH	Helikopter
	ΑZ	Administration (Luftfahrt)

 ⁹⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014
 ⁹⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011
 ¹⁰⁰Gemäss VR-Beschlüssen vom 11. Juni 2010 und vom 17. Juni 2011

Handels-	und La	aarhatria	sha Da	ovolina
nanceis-	UHICI LE	werbeine	:De. ne	CVCIIIIO

	rianueis- unu Lagenbeinebe	·, · · · · · , · · · · · · ·					
52A	Handels- und Lagerbetriebe ¹⁰¹ 102						
	G0 Kleingüterumschlag						
	GV Verkaufsladen						
	K0 Schwergüterumschlag						
	NO Lagerhaus						
	R0 Spezielle Grossverteiler						
52D	Recycling						
	A0 Recycling von Metall						
	AN Recycling von Nichtme	etall					
52D	K0 Schwergüterumschlag N0 Lagerhaus R0 Spezielle Grossverteile Recycling A0 Recycling von Metall	er					

Energie

55A	Energ	Energieerzeugung und -versorgung						
	B0	BO Kraftwerk (Wasser, Gas, Wind usw.)						
	BF	Feststoffverbrennungsanlage, Biogasanlage						
	BK	BK Kernkraftwerk						
	C0	C0 Energieversorger						
55D	Elektroinstallationen und Netzbau ¹⁰³							
	A0	Elektroinstallationen, Datennetzwerke						
	AK Installation von Kommunikations- und Multimediasystemen							
	BO Frei- und Kabelleitungsbau							

Büros (kaufmännische und technische), Verwaltung und Betriebe des Bundes

60F	Büros	Büros ¹⁰⁴						
	C0	Büro						
	LO	Bürobetrieb						
	MO	Bürobetrieb						
	N0	Bürobetrieb						
	P0	Bürobetrieb						
	R0	Bürobetrieb						
	S0	Bürobetrieb						
61A	Bund	Bundesverwaltung und Post						
	A0	Verwaltungsbetrieb des Bundes						

¹⁰¹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹⁰² Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

¹⁰³ Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

¹⁰⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

62B Architektur- und Ingenieurbüros¹⁰⁵

- A0 Architektur- und Ingenieurbüro der Baubranche
- B0 Ingenieurbüro der Maschinen- und Elektrotechnik
- C0 Ingenieurbüro der Gebäudetechnik
- DO Ingenieurbüro der Informations- und Medizinaltechnik
- E0 Physikalisch-technisches Labor

Personalverleih

70C Personalverleih¹⁰⁶

- A0 Personalverleih Baugewerbe und Industrie
- AC Personalverleih Dienstleistungen ohne Bürotätigkeit
- AL Personalverleih Berufssport
- BO Personalverleih Bürotätigkeit und eigene Administration
- Bl Personalverleih Informatik und deren Administration

Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten

71A Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten¹⁰⁷

- B0 Personal Werkstätten
- C0 Klienten Werkstätten
- D0 Personal Wohnheime/Tagesstätten
- E0 Klienten Wohnheime/Tagesstätten

¹⁰⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 5. Juni 2009

¹⁰⁶ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹⁰⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

NBUV Klassenstruktur ab 01.01.2024

Die Risikogemeinschaften der NBUV entsprechen in der Regel den Klassen der BUV. Die Versicherten der Abredeversicherung bilden eine eigene Risikogemeinschaft.¹⁰⁸

Ausnahmen:

Zusammenlegung von Klassen

Aufgehoben¹⁰⁹

Aufteilung von Klassen¹¹⁰

Einige Unterklassen bzw. Unterklassenteile von NBUV-Klassen bilden aufgrund ihres Risikos zusammen oder allein eine separate NBUV-Risikogemeinschaft:

Klasse	Bezeichnung	Risikogemeinschaft NBUV		
Klasse 40M	Öffentliche Verwaltungen			
Unterklassen A + S + U	Kommunalarbeiten, obligatorischer Teil; Sicherheit und Verkehr; Unterhalt	40M_A*	Kommunalarbeiten, obligatorischer Teil; Sicherheit und Verkehr; Unterhalt	
Unterklassen C + D + F + V	Soziales und Gesundheit; Bildung und Kultur; Verwaltung	40M_C*	Soziales und Gesundheit; Bildung und Kultur; Verwaltung	
Klasse 70C	Personalverleih			
Unterklassenteil A0	Personalverleih Baugewerbe und Industrie	70C A0	Personalverleih Baugewerbe und Industrie	
Unterklassenteil AC	Personalverleih Dienstleistungen ohne Bürotätigkeit	70C AC	Personalverleih Dienstleistungen ohne Bürotätigkeit	
Unterklassenteil AL	Personalverleih Berufssport	70C AL	Personalverleih Berufssport	
Unterklassenteil B0	Personalverleih Bürotätigkeit und eigene Administration	70C B0	Personalverleih Bürotätigkeit und eigene Administration	
Unterklassenteil Bl	Personalverleih Informatik und deren Administration	70C BI	Personalverleih Informatik und deren Administration	
Klasse 71A	Soziale Institutionen und Lehrwer	kstätten		
Unterklassen B + D	Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten	71A_B*	Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten	
Unterklassen C + E	Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten	71A_C*	Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten	

¹⁰⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

¹⁰⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹¹⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

BUV- und NBUV-Grundtarif

Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *
1	0,0200	51	0,229	101	2,63
2	0,0210	52	0,241	102	2,76
3	0,0221	53	0,253	103	2,90
4	0,0232	54	0,265	104	3,04
5	0,0243	55	0,279	105	3,20
6	0,0255	56	0,293	106	3,36
7	0,0268	57	0,307	107	3,52
8	0,0281	58	0,323	108	3,70
9	0,0295	59	0,339	109	3,89
10	0,0310	60	0,356	110	4,08
11	0,0326	61	0,374	111	4,28
12	0,0342	62	0,392	112	4,50
13	0,0359	63	0,412	113	4,72
14	0,0377	64	0,432	114	4,96
15	0,0396	65	0,454	115	5,21
16	0,0416	66	0,477	116	5,47
17	0,0437	67	0,501	117	5,74
18	0,0458	68	0,526	118	6,03
19	0,0481	69	0,552	119	6,33
20	0,0505	70	0,580	120	6,65
21	0,0531	71	0,609	121	6,98
22	0,0557	72	0,639	122	7,33
23	0,0585	73	0,671	123	7,69
24	0,0614	74	0,704	124	8,08
25	0,0645	75	0,740	125	8,48
26	0,0677	76	0,777	126	8,91
27	0,0711	77	0,815	127	9,35
28	0,0747	78	0,856	128	9,82
29	0,0784	79	0,899	129	10,31
30	0,0823	80	0,944	130	10,83
31	0,0864	81	0,991	131	11,37
32	0,0908	82	1,041	132	11,94
33	0,0953	83	1,093	133	12,53
34	0,1001	84	1,147	134	13,16
35	0,1051	85	1,205	135	13,82
36	0,1103	86	1,265	136	14,51
37	0,1158	87	1,328	137	15,23
38	0,1216	88	1,395	138	15,99
39	0,1277	89	1,464	139	16,79
40	0,1341	90	1,538	140	17,63
41	0,1408	91	1,615	141	18,52
42	0,1478	92	1,695	142	19,44
43	0,1552	93	1,780	143	20,41
44	0,1630	94	1,869	144	21,43
45	0,1711	95	1,963	145	22,51
46	0,1797	96	2,061	146	23,63
47	0,1887	97	2,164	147	24,81
48	0,1981	98	2,272	148	26,05
49	0,2080	99	2,386	149	27,36
50	0,2184	100	2,505	150	28,72

^{*} Der Nettoprämiensatz (Netto-PS) gibt die Nettoprämie in Prozenten der Lohnsumme an.

Zulässige Prämienkonzerne

Anhang 2 zum Prämientarif der Suva

Grundsätzlich ist die Prämienkonzernbildung zwischen den Klassen der folgenden Gruppen je unter sich zulässig¹¹¹

- 1. Klassen 1B, 2A, 38S und 41A (Materialgewinnung und Bauhauptgewerbe)
- Klassen 10M, 11C, 13B, 13D, 13E, 15D, 16B, 16C, 23C und 45G (Metall und Kunststoff bearbeitende Betriebe, Reparaturwerkstätten und Montage)
- 3. Klassen 17S, 18S, 41A, 42B und 45B (Holz und Bau)
- 4. Klassen 23C und 24K (Papier und Druck)
- 5. Klassen 23C, 32A und 32F (Kunststoffverarbeitung und Chemie)113
- 6. Klassen 28M und 32F (Leder, Textilien, Bekleidung und Chemie)
- 7. Klassen 32A, 32F und 36N (Chemie, Nahrungs- und Genussmittel)
- 8. Klassen 18S, 28M und 45B (Schreiner, Innendekoration und Bodenleger)
- Klassen 38S, 41A, 44D, 44E, 45B, 45G und 45M (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)¹¹⁴
- Klassen 40M, 42B, 47F, 49A, 55A, 61A und 71A (Öffentliche Hand und Regiebetriebe)
- 11. Klassen 47F, 47G und 49A (Bahnen und Transportbetriebe)¹¹⁶
- 12. Klassen 55A, 55D und 45G (Energieversorgung, Gebäudetechnik)¹¹⁷
- 13. Klasse 49A (Ausgliederung des Transportes in eine eigene Firma) mit allen 118

Ausserdem¹¹⁹

- Transportbetriebe (Klasse 49A) mit Betrieben der Klassen 1B, 2A, 32A, 32F, 36N, 38S und 41A
- 15. Handels- und Lagerbetriebe (Klasse 52A) zusammen mit Betrieben aller Klassen
- Architektur- und Ingenieurbürobetriebe (Klasse 62B) zusammen mit Betrieben aller Klassen¹²⁰
- 17. Gebäudereinigungs- und Facility Betriebe (Klasse 45D) zusammen mit Betrieben aller Klassen¹²¹

¹¹¹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹¹² Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹¹³ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

¹¹⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹¹⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

¹¹⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

¹¹⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

¹¹⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹¹⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹²⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

¹²¹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

Verwaltungskostenzuschläge

Anhang 3 zum Prämientarif der Suva

Prämienzuschläge							
	BUV	NBUV					
Verwaltungskostenzuschlag von kleinen und mittelgrossen Unternehmen bis CHF 1 500 000.– Nettoprämiensumme							
$(BUV^{122} + NBUV^{123})$	12,50 %	13,25 %					
Finanzierung der Kosten der Verhütung von							
Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Allgemeinen*	6,50 %						
Finanzierung der Kosten der Verhütung von							
Nichtberufsunfällen*		0,75 %					
Total Zuschläge ab 01.01.2024	19,00 %	14,00 %					

^{*} Diese Zuschläge werden vom Bundesrat festgelegt.

Für den CHF 1 500 000. – übersteigenden Nettoprämienanteil wird für die Verwaltungskosten nur ein Grenzkostensatz verrechnet.

	BUV	NBUV
Grenzkostensatz für die Verwaltungskosten	6,75 %	8,25 %

Effektiv verfügt wird ein Mischsatz, gerundet auf $\frac{1}{2}$ Prozent, gemäss den Tabellen auf Seite 44 und 45.

¹²² Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

¹²³ Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023

BUV Verwaltungskostensätze¹²⁴

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
1 500 000	12,50 %	2 006 000	11,05 %	3 027 000	9,60 %	6 161 000	8,15 %
1 514 000	12,45 %	2 030 000	11,00 %	3 081 000	9,55 %	6 389 000	8,10 %
1 527 000	12,40 %	2 054 000	10,95 %	3 137 000	9,50 %	6 635 000	8,05 %
1 541 000	12,35 %	2 079 000	10,90 %	3 195 000	9,45 %	6 900 000	8,00 %
1 555 000	12,30 %	2 104 000	10,85 %	3 255 000	9,40 %	7 188 000	7,95 %
1 569 000	12,25 %	2 130 000	10,80 %	3 318 000	9,35 %	7 500 000	7,90 %
1 583 000	12,20 %	2 157 000	10,75 %	3 383 000	9,30 %	7 841 000	7,85 %
1 598 000	12,15 %	2 184 000	10,70 %	3 450 000	9,25 %	8 215 000	7,80 %
1 613 000	12,10 %	2 212 000	10,65 %	3 521 000	9,20 %	8 625 000	7,75 %
1 628 000	12,05 %	2 241 000	10,60 %	3 594 000	9,15 %	9 079 000	7,70 %
1 643 000	12,00 %	2 270 000	10,55 %	3 671 000	9,10 %	9 584 000	7,65 %
1 659 000	11,95 %	2 300 000	10,50 %	3 750 000	9,05 %	10 148 000	7,60 %
1 675 000	11,90 %	2 332 000	10,45 %	3 834 000	9,00 %	10 782 000	7,55 %
1 692 000	11,85 %	2 364 000	10,40 %	3 921 000	8,95 %	11 500 000	7,50 %
1 708 000	11,80 %	2 396 000	10,35 %	4 012 000	8,90 %	12 322 000	7,45 %
1 725 000	11,75 %	2 430 000	10,30 %	4 108 000	8,85 %	13 270 000	7,40 %
1 743 000	11,70 %	2 465 000	10,25 %	4 208 000	8,80 %	14 375 000	7,35 %
1 761 000	11,65 %	2 500 000	10,20 %	4 313 000	8,75 %	15 682 000	7,30 %
1 779 000	11,60 %	2 537 000	10,15 %	4 424 000	8,70 %	17 250 000	7,25 %
1 797 000	11,55 %	2 575 000	10,10 %	4 540 000	8,65 %	19 167 000	7,20 %
1 816 000	11,50 %	2 614 000	10,05 %	4 663 000	8,60 %	21 563 000	7,15 %
1 836 000	11,45 %	2 654 000	10,00 %	4 792 000	8,55 %	24 643 000	7,10 %
1 855 000	11,40 %	2 696 000	9,95 %	4 929 000	8,50 %	28 750 000	7,05 %
1 875 000	11,35 %	2 739 000	9,90 %	5 074 000	8,45 %	34 500 000	7,00 %
1 896 000	11,30 %	2 783 000	9,85 %	5 228 000	8,40 %	43 125 000	6,95 %
1 917 000	11,25 %	2 828 000	9,80 %	5 391 000	8,35 %	57 500 000	6,90 %
1 939 000	11,20 %	2 875 000	9,75 %	5 565 000	8,30 %	86 250 000	6,85 %
1 961 000	11,15 %	2 924 000	9,70 %	5 750 000	8,25 %	172 500 000	6,80 %
1 983 000	11,10 %	2 975 000	9,65 %	5 949 000	8,20 %	darüber	6,75 %

¹²⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

NBUV Verwaltungskostensätze¹²⁵

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
1 500 000		2 055 000		3 261 000		7 895 000	9.20 %
1 516 000	13,20 %	2 084 000	11,85 %	3 334 000	10,50 %	8 334 000	9,15 %
1 531 000	13,15 %	2 113 000	11,80 %	3 410 000	10,45 %	8 824 000	9,10 %
1 547 000	13,10 %	2 143 000	11,75 %	3 489 000	10,40 %	9 375 000	9,05 %
1 563 000	13,05 %	2 174 000	11,70 %	3 572 000	10,35 %	10 000 000	9,00 %
1 579 000	13,00 %	2 206 000	11,65 %	3 659 000	10,30 %	10 715 000	8,95 %
1 596 000	12,95 %	2 239 000	11,60 %	3 750 000	10,25 %	11 539 000	8,90 %
1 613 000	12,90 %	2 273 000	11,55 %	3 847 000	10,20 %	12 500 000	8,85 %
1 631 000	12,85 %	2 308 000	11,50 %	3 948 000	10,15 %	13 637 000	8,80 %
1 649 000	12,80 %	2 344 000	11,45 %	4 055 000	10,10 %	15 000 000	8,75 %
1 667 000	12,75 %	2 381 000	11,40 %	4 167 000	10,05 %	16 667 000	8,70 %
1 686 000	12,70 %	2 420 000	11,35 %	4 286 000	10,00 %	18 750 000	8,65 %
1 705 000	12,65 %	2 460 000	11,30 %	4 412 000	9,95 %	21 429 000	8,60 %
1 725 000	12,60 %	2 500 000	11,25 %	4 546 000	9,90 %	25 000 000	8,55 %
1 745 000	12,55 %	2 543 000	11,20 %	4 688 000	9,85 %	30 000 000	8,50 %
1 765 000	12,50 %	2 587 000	11,15 %	4 839 000	9,80 %	37 500 000	8,45 %
1 786 000	12,45 %	2 632 000	11,10 %	5 000 000	9,75 %	50 000 000	8,40 %
1 808 000	12,40 %	2 679 000	11,05 %	5 173 000	9,70 %	75 000 000	8,35 %
1 830 000	12,35 %	2 728 000	11,00 %	5 358 000	9,65 %	150 000 000	8,30 %
1 852 000	12,30 %	2 778 000	10,95 %	5 556 000	9,60 %	darüber	8,25 %
1 875 000	12,25 %	2 831 000	10,90 %	5 770 000	9,55 %		
1 899 000	12,20 %	2 885 000	10,85 %	6 000 000	9,50 %		
1 924 000	12,15 %	2 942 000	10,80 %	6 250 000	9,45 %		
1 949 000	12,10 %	3 000 000	10,75 %	6 522 000	9,40 %		
1 974 000	12,05 %	3 062 000	10,70 %	6 819 000	9,35 %		
2 000 000	12,00 %	3 125 000	10,65 %	7 143 000	9,30 %		
2 028 000	11,95 %	3 192 000	10,60 %	7 500 000	9,25 %		

¹²⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023

Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen

Anhang 4 zum Prämientarif der Suva¹²⁶

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung bereits ab dem Überschreiten der angegebenen Grenze.

Bezieht sich die Grenze auf die Klasse, erfolgt die anschliessende Zuteilung des Betriebs zur Unterklasse und zum Unterklassenteil nach dem Mehrheitsprinzip. Bezieht sich die Grenze auf den Unterklassenteil, erfolgt die vorangehende Zuteilung des Betriebs zur Klasse und zur Unterklasse nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Grenzen sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben. Beim Überschreiten von mehreren Grenzen richtet sich die Zuteilung nach der Reihenfolge in der Tabelle. 127

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
32F G0	0	0	0
36N	10	_	_
47F B	_	0	-
55A C	-	5	-
41A C	-	10	-
13B B	-	15	-
11C A	_	15	_
11C B	_	25	-
50A AH	-	-	0
11C AS	-	-	15
11C A0	-	_	15
55A B0	_	-	20
45G E0	_	_	20
16C AA	_	_	25

¹²⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

¹²⁷ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017 und vom 26. Juni 2018

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung erst beim Erreichen der angegebenen Grenze. 128

Klasse Unterklasse	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
Unterklassenteil			
62B	90 inkl. Büro*	-	_
71A	100	-	_
52A GV	-	-	75
47G C0	-	-	90 inkl. Büro*
47F D0	-	-	90 inkl. Büro*
50A AZ	-	-	90 inkl. Büro*
32A C0	-	-	95 inkl. Büro*

^{*} Tätigkeiten, die dem Unterklassenteil 60F C0 zugewiesen sind, wie Unternehmensführung, Marketing, Einkauf, Verkauf, technische u. administrative Büros.

Weitere Ausnahmen

- a) Bei öffentlichen Verwaltungen beträgt der Grenzwert für die Zuteilung in die Klasse
 42B 5 Prozent.
- Mitglieder des Prämienkonzerns der SBB werden unabhängig von ihren Betriebsmerkmalen dem Unterklassenteil 47F A0 zugeteilt.
- c) Die Zuteilung in die Klasse 55A erfolgt allein aufgrund des Betriebscharakters.
- d) In die Unterklassenteile bzw. Klasse 60F, 47G D0 und 47G E0 werden keine Betriebe zugeteilt. Sie dienen lediglich der Berechnung der Basissätze in Zusammenhang mit den besonderen Betriebsmerkmalen.¹²⁹
- e) Innerhalb der Klasse 18S (Schreinereien) erfolgt die Zuteilung in den Unterklassenteil 18S A0, falls Schreinerarbeiten in der Werkstatt und auswärts gleichzeitig zu mehr als je 10 Prozent ausgeführt werden.
- f) Innerhalb der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden Betriebe, welche Betriebsmerkmale aus drei oder mehr Unterklassenteilen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes sowie eine Lohnsumme von höchstens 200 000 Franken aufweisen, dem Unterklassenteil AK zugeteilt.¹³⁰

¹²⁸ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹²⁹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹³⁰ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

- g) Übt ein Betrieb Tätigkeiten nach Art. 66 lit. m UVG aus, wird er der Risikogemeinschaft jenes Betriebs zugeteilt, für den er seine Tätigkeiten ausübt. Übt er seine Tätigkeiten für Betriebe verschiedener Risikogemeinschaften aus, erfolgt die Zuteilung nach dem Mehrheitsprinzip. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind wirtschaftlich unabhängige Ingenieurbüros.¹³¹
- h) Betriebe, bei welchen der Neubau, die Pflanzung und der Unterhalt von Gartenanlagen gemessen an der Lohnsumme den grössten Anteil an den betrieblichen Merkmalen ausmachen, werden dem Unterklassenteil 41A CA zugeteilt. 132

¹³¹ Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

¹³² Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

Besondere Betriebsmerkmale

Anhang 5 zum Prämientarif der Suva¹³³

Für die Berücksichtigung von besonderen Betriebsmerkmalen gelten die Schwellwerte gemäss nachfolgender Tabelle. 134

Die Schwellwerte sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

Klasse Unterklasse	Schwell- wert	Schwellwert gewerblich	Schwellwert gewerblich	Ausnahmen				
Unterklassenteil	Büro	Standard	Ausnahme					
01B	25	15	25	49A D0	_	_	_	_
02A	25	15	25	52A K0	_	_	_	_
06A	25	15	_	_	_	_	_	_
06A DB	25	15	5	06A DW	_	-	_	_
10M	25	15	20	10M	_	-	_	_
11C	35	10	_	_	_	_	_	_
11C A0	35	10	70	11C E0	_	_	_	_
11C AS	35	10	70	11C E0	11C F0	_	_	_
11C B0	35	10	30	11C E0	_	_	_	_
13B A	25	15	30	62B	_	_	_	_
10D D	EO.	15		10M	11C A	11C B0	13B	15D A0
13B B	50		40	23C B0	62B	-	-	-
13B C	40	15	30	62B	_	_	_	_
13D	45	15	_	_	_	-	-	-
13D C0	45	15	30	11C	_	-	_	_
13D AK	25 ¹³⁵	15	40	13D	_	-	_	_
13E	30	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	_	_
13E A0	45	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	_	_
13E DS	25	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	-	-
15D A0	90	20	90	_	62B	-	-	-
15D AS	35	20	35	_	62B	-	-	-
15D AZ	90	20	90	_	62B	_	_	_
15D B	50	20	50	_	62B	_	_	_
15D C0	40	20	40	_	62B	_	_	_
15D D0	30	20	30	_	62B	_	_	_
16B	35	15	25	11C B0	16B	45G F0	_	_
16C	35	10	_	_	_	-	_	-
17S	25	15	25	18S	42B	49A D0	_	_
18S	25	10	20	41A B0	_	_	_	_
18S A0	25	10	100	18S AB	18S AW	_	_	_
23C	35	10	30	13B B0	23C C0	_	_	_
24K	40	10	5	11C A0	11C E0	24K B0	_	_
28M	30	10	0	18S	41A	44D	45B	45M
32A	35	10	15	32A C0	-	-	-	-

¹³³ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

¹³⁴ Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

¹³⁵ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Schwell- wert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen				
32F	30	15	-	_	_	_	_	_
36N	20	15	0	52A GV	_	_	_	_
38S	25	10	-	_	_	_	_	_
40M	-	0	-	_	_	_	_	_
41A	25	15	5	41A AT	_	_	_	_
41A CA	25	15	50	41A A0	_	_	_	_
42B	15	10	50	17S A0	_	_	_	_
44D	15	10	-	_	_	_	_	_
44D B0	15	10	20	41A A0	-	_	-	_
44E	25	10	25	45G	_	_	_	_
45B	30	10	0	28M B0	_	_	_	_
45D	15	10	_	_	-	_	_	_
45G	35	10	25	11C A0	16B A0	_	-	_
45G C0	20	10	25	11C A0	16B A0	_	_	_
45M	25	10	_	_	-	_	_	_
47F	30	10	5	47F D0	49A G0	_	_	_
47G	30	10	5	47G C0	-	_	_	_
49A	30	15	25	52A N0	-	_	_	_
50A ¹³⁶	50	15	0	50A A0	50A AG	_	_	_
52A	60	15	10	49A D0	-	_	_	_
52D	30	15	_	_	-	_	-	_
55A B0	35	15	40		40M AH	_	55D A0	55D AK
				55D B0	-	_	_	_
55A BF	25	15	40		40M AH	52D AN	_	_
55A BK	25	15		_	-	_	_	-
55A C0	50 15	15	40		40M A0			55D A0
				55D AK		_	-	_
55D A0	35	10	20	15D	45G E0	55D	62B	-
55D AK	35	10	15	15D	-	-	55D A0	62B
55D B0	25	10	15	41A A0	-	_	55D A0	62B
60F	100	100	-	-	-	_	_	-
61A	100	100	-	-	-	_	-	-
62B	99	100	_	-	-	_	_	-
70C	100	10	_	-	-	_	-	-
71A	100	100	_	_	_	_	_	_

 a) In allen Klassen gilt für Merkmalsanteile der Unterklassen 47G D0 und 47G E0 der Schwellwert 0.

Suva

Postfach, 6002 Luzern www.suva.ch

Bestellnummer

2925(24).d 7-2023